

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Auf Grund des § 22 (1), (3) und (4) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) den §§ 6 und 44 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Sinne der §§ 2, 8, 9, 10, 20, 22, 27 BrSchG bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet sowie bei überörtlichen Einsätzen im Ausrückebereich.

(2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierung) durch private Feuermeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Fernmeldeanlagen.

(3) Diese Satzung gilt gleichfalls, wenn auf der Grundlage öffentlich – rechtlicher Verträge ein Einsatz der Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen in ortsansässigen Unternehmen und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr zur Unterstützung dieser bei der Beseitigung betrieblich begrenzter Ereignisse erfolgt.

§ 2

Kostenersatzfreiheit

Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtgebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

- bei Schadensfeuern (Bränden),
- bei öffentlichen Notständen die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
- bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
- zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen sind Brandsicherheitswachen.

§ 3

Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit

(1) Abweichend von den Grundsätzen des § 2 bestehen Ansprüche der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Ersatz von Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei schuldhaft verursachten Gefahren oder Schäden sowie gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.

(2) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Aufwendungen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr nicht eingehalten wurden, ein Schuldnachweis ist gesetzlich nicht gefordert.

§ 4

Kostenerstattungs- und zahlungspflichtige Leistungen

(1) Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillig Leistungen der Feuerwehr erbracht. Nachfolgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Öffnen von Türen oder Toren (z.B. Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderer Insektennestern,
- Überlassung von Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- Gestellung von Feuerwehrkräften mit / ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel),
- Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht.

(2) Zum Ersatz der Kosten sind verpflichtet:

- Diejenigen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Ist der Zahlungspflichtige noch nicht volljährig oder fällt die Person unter das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG), so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Betreuung für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig. Die Geschäftsführung ohne Auftrag bleibt davon unberührt,
- der Eigentümer der Sache, dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über diese Sache ausübt.

(3) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:

- bei der Leistung von Brandsicherheitswachen die / der Veranstalter,
- wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,
- der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- dem Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn die Auslösung eines Fehlalarmes durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde,
- wer andere Leistungen der Feuerwehr im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

(4) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistungen (z.B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus, Überlassung von Geräten / Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

§ 5

Grundsätze der Kostenrechnung

(1) Die Kostensätze setzen sich zusammen aus:

- den Personalkosten für die eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr,
- den Erschwerungszuschlägen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften,
- den Stundensätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr als Transportraum für Mannschaft, Geräte und Zubehör,
- den Sätzen für die Gerätebenutzung,
- den Kosten für verbrauchte Materialien,
- den Kosten für die Entsorgung von Rückständen,
- den Kosten für sonstige Leistungen der Feuerwehr.

(2) In die Kostenrechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz, den Grund und die Höhe nachzuweisen.

(3) In Abweichung des Grundsatzes des Absatz 2 ist in Fällen der böswilligen bzw. der blinden Alarmierung der gemäß Ausrückeordnung vorgesehene Bestand an Kräften und Mitteln der freiwilligen Feuerwehr in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen sind die einzusetzenden Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Transportraum im Sinne des Absatzes 1.

(4) Die anzuwendenden Kostensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu dieser Satzung – Verzeichnis der Kostensätze.

§ 6

Berechnung der Personalkosten

(1) Für die Berechnung der Personalkosten sind pauschalisierte Stundensätze vorgesehen. Dabei sind angefangene Stunden auf halbe Stunden aufzurunden. Bei Überschreitung einer halben Stunde ist ein voller Stundensatz in Rechnung zu stellen. Die erste Einsatzstunde beginnt mit der Auslösung der Alarmierung, als Abschluss der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr obliegt es einen angemessenen Kostenersatz zu ermitteln. Zur Vereinfachung der Rechnungslegung sind Pauschalbeträge zugelassen.

§ 7

Berechnung des Transportraumes

- (1) Werden Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr als Transportraum für die Beförderung der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr genutzt, sind für die Berechnung der Kosten Stundensätze nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 anzuwenden. Die Kostensätze für Transportraum erfassen in sich den erforderlichen Treib- und Schmierstoffbedarf sowie die Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung.
- (2) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort um bei der Lösung anderer Einsatzaufgaben zu dienen, sind diese Zeiten von der Kostenrechnung des ursprünglichen Einsatzes auszunehmen.
- (3) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort um weitere Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zur Lösung der Einsatzaufgabe heranzuführen, geht deren Gesamtnutzung in die Kostenrechnung dieses Einsatzes ein. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zur Erledigung der Einsatzaufgabe am Einsatzort verbleiben muss. Die Entscheidung über erforderliche Fahrzeugbewegungen obliegt ausschließlich dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8

Berechnung der Kostensätze für die Gerätebenutzung

- (1) Die Berechnung der Kosten für die Gerätebenutzung im Rahmen des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt unter Beachtung der technischen Beschaffenheit einzelner Geräte der Freiwilligen Feuerwehr nach Sätzen pro Einsatz dieser Geräte (Geräteeinsatzzeit).
- (2) Geräte der Freiwilligen Feuerwehr, die zeitweilig innerhalb der Einsatzzeit genutzt werden, sind nach Stundensätzen in Rechnung zu stellen, § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Kostensätze enthalten den erforderlichen Bedarf an Treib- und Schmierstoffen sowie Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung.
- (3) Bei der Ausleihe von Geräten und Zubehör der Freiwilligen Feuerwehr sind Tagessätze anzuwenden. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Nutzungstag. Treib- und Schmierstoff- sowie Energiebedarf gehen zu Lasten desjenigen, der ausleiht. Dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Ausleihe.

§ 9

Kosten für verbrauchte Materialien

In den Fällen einer Kostenerstattung werden für verbrauchte Materialien, wie z.B. Filtereinsätze, Schaumbildner, Trockenlöschpulver, Bindemittel, Wasser u.a. die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet. Die Verbrauchsmaterialien werden zum jeweiligen Tagespreis abgerechnet.

§ 10

Kosten für die Entsorgung von Rückständen

- (1) Die dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr zugänglichen Behältnisse werden nach den in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Kostensätzen in Rechnung gestellt.
- (2) Neben diesen in Absatz 1 genannten Kosten ist zusätzlich der Aufwand für die Entsorgung von Rückständen in Rechnung zu stellen. Maßgebend für die Berechnung der Gesamtkosten bei Entsorgung von Rückständen ist der von der Stadt Bitterfeld-Wolfen gesicherte Entsorgungszyklus zum jeweiligen Tagespreis.

§ 11

Sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gestellung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zur Erledigung der Brandsicherheitswache wird nach Stundensätzen verrechnet. Dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Anzahl der einzusetzenden Dienstkräfte.
- (2) Werden Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr mit dem zugeordneten Personalbesatz in Sitzbereitschaft gegeben, sind die Stundensätze nach §§ 6 und 7 anzuwenden.
- (3) Ergeben sich aus der Sitzbereitschaft heraus Einsatzhandlungen, ist die Berechnung für diese Abhängigkeit von der Spezifik der zu lösenden Einsatzaufgaben vorzunehmen.

§ 12
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Kostenersatz entsteht:
- mit Beginn der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr,
 - mit Beginn der Ausleihe von Geräten und Zubehör der Freiwilligen Feuerwehr,
 - nach Wiederbeschaffung bzw. Rechnungseingang für verbrauchte Materialien,
 - bei nachweislich eintretenden besonderen Kosten im Sinne des § 9,
 - mit erfolgter Entsorgung von Rückständen.
- (2) Gebühren und Kostenersatz werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Rückständige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in der jeweils gültigen Fassung, vollstreckt.

§ 13
Billigkeitsmaßnahmen

Kostenersatzansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außer Kraft.
1. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld
vom: 05.04.2004 Beschluss Nr.: 70 / 1995
 2. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bobbau
vom: 20.09.2004 Beschluss Nr.: 39-08 / 2004
 3. Satzung für Leistungen und Kostensätze der Freiwilligen Feuerwehr Greppin
vom: 27.03.1995 Beschluss Nr.: 43-6 / 95
 4. Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holzweißig
vom: 26.10.2000 Beschluss Nr.: RS 36 - 00
 5. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thalheim
vom: 11.12.2001 Beschluss Nr.: 110 / 2001
 6. Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfen
vom: 10.10.2001 Beschluss Nr.: 239 / 2001

Bitterfeld-Wolfen, den.....

Wust
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Anlage: Kostensätze

Anlage: Kostensätze

1. Personalkosten bezogen auf ein Feuerwehrmitglied		
Einsatzkraft	Einsatzstunde	23,49 Euro
	Erschwerniszulage unter Atemschutz / Einsatzstunde	plus 25%
	Erschwerniszulage unter Vollschutz / Einsatzstunde	plus 50%
Brandsicherheitswache	Einsatzstunde	23,49 Euro
2. Fahrzeugkosten (ohne Personal)		
ABC Erkundungsfahrzeug	Einsatzstunde	8,23 Euro
Einsatzleitfahrzeug	Einsatzstunde	75,74 Euro
Gerätewagen - Gefahrgut	Einsatzstunde	93,98 Euro
Hubrettungsfahrzeug	Einsatzstunde	151,07 Euro
Löschgruppenfahrzeug	Einsatzstunde	85,87 Euro
Mannschaftstransportfahrzeug	Einsatzstunde	381,54 Euro
Mehrzweckfahrzeug	Einsatzstunde	35,63 Euro
Rüstwagen	Einsatzstunde	93,98 Euro
Schlauchwagen	Einsatzstunde	93,98 Euro
Tanklöschfahrzeug	Einsatzstunde	134,49 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug	Einsatzstunde	233,27 Euro
3. Anhängegeräte (ohne Personal)		
Kohlendioxidanhänger	E. Std. - ohne Verbrauchsmittel	65,81 Euro
Lastenanhänger	Einsatzstunde	65,81 Euro
Ölwehranhänger	E. Std. - ohne Verbrauchsmittel	65,81 Euro
Pulvergeräteanhänger	E. Std. - ohne Verbrauchsmittel	65,81 Euro
Schaumbildneranhänger	E. Std. - ohne Verbrauchsmittel	65,81 Euro
Schlauchtransportanhänger	Einsatzstunde	65,81 Euro
Tragkraftspritzenanhänger	Einsatzstunde	65,81 Euro
Trailer mit Rettungsboot und Motor	Einsatzstunde	65,81 Euro
Rettungstransportanhänger mit Schlauchboot	Einsatzstunde	65,81 Euro
4. Zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung von Geräten		
Tragkraftspritze	Tagessatz	20,00 Euro
Elektrische Tauchpumpe	Tagessatz	10,00 Euro
B - Druckschlauch	Längenunabhängig / Tagessatz	8,00 Euro
C - Druckschlauch	Längenunabhängig / Tagessatz	7,00 Euro
D - Druckschlauch	Längenunabhängig / Tagessatz	5,00 Euro
Strahlrohr B oder C	Tagessatz	5,00 Euro
Verteiler	Tagessatz	5,00 Euro
5. Verbrauchsmittel zum Tagespreis		
Öl- und /oder Chemikalienbinde- mittel + Entsorgungskosten	Berechnung je angefangener Liter bzw. Kilo	z. Tagespreis
Schaumbildner	Berechnung je angefangener Liter	z. Tagespreis
Kohlendioxid	Berechnung je angefangener Liter	z. Tagespreis
Handfeuerlöscher	Neubefüllung + Prüfkosten	z. Tagespreis

Pulver	Berechnung je angefangenes Kilo	z. Tagespreis
Behältnisse	Berechnung je Stück	z. Tagespreis
Wespen Ex	Berechnung je angefangener Liter	z. Tagespreis